

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/220/3

Dresden, 27. März 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (Fraktion Die Linke)

Drs.-Nr.: 8/6166

**Thema: Mitführen von verbotenen Gegenständen auf einer rechts-
extremen Versammlung am 14.02.2026**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Stadt Dresden hat für den Zeitraum zwischen 13. und 14. Februar 2026 eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese umfasst als ersten Punkt ein Verbot von gefährlichen Gegenständen.¹

Auf der rechtsextremen Versammlung am 14.02. wurde eine an einem Dachgepackträger eines grünen Pickups befestigte Spaltaxt mitgeführt. Zudem wurde dieses Fahrzeug auf gefährliche Gegenstände durchsucht.

Desweiteren wurde verboten ‚das Tragen insbesondere einer Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Kleidungsstücke und Gegenstände: [...] einheitlich schwarze/dunkle Bekleidung [...] sonstige Gegenstände mit der Abbildung des Keltenkreuzes‘ Dieses Verbot wurde mehrfach missachtet, ohne dass dagegen eingeschritten wurde.²

¹ <https://www.dresden.de/media/pdf/amtsblatt/2026/elektronische-ausgabe/02/e11-02-2026.pdf>

² <https://www.flickr.com/photos/195176309@N02/55096236758/>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Gegenstände wurden bei der Durchsuchung festgestellt?

Der fragerrelevante Sachverhalt kann anhand der bezeichneten Angaben nicht recherchiert werden.

Frage 2:

Ist eine Spaltaxt von dem Verbot in der Allgemeinverfügung umfasst?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Ist das beispielhaft dokumentierte Auftreten mehrerer Personen in einheitlicher schwarzer/dunkler Bekleidung, insbesondere in Verbindung mit dem Tragen eines Schlauchschals mit Keltenkreuzabbildung von dem Verbot in der Allgemeinverfügung umfasst?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Es wird auf die „Allgemeinverfügung zur Einschränkung und verwaltungskonkretisierenden Anordnung des Versammlungsrechtes in der Landeshauptstadt Dresden im Zeitraum zwischen 13. und 14. Februar 2026 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden“, veröffentlicht mit Nr. e11-02-2026 am 9. Februar 2026 im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden, Bezug genommen.

Frage 4:

Warum wurden die Verbote der Allgemeinverfügung auf der extrem rechten Versammlung nicht konsequent durchgesetzt?

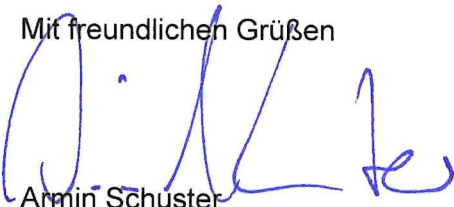
Frage 5:

Wurden die vorliegenden Verstöße polizeilich dokumentiert und werden diese im Nachhinein verfolgt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 8/6065 Bezug genommen. Darin sind sämtliche bislang bekannten bzw. dokumentierten Verstöße im Rahmen des Polizeieinsatzes am 14. Februar 2026 in Dresden angeführt; die Aufbereitung dieser und ggf. weiterer Verstöße ist noch nicht abgeschlossen und dauert an.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster